

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Hamm

folgende

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

1. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske von 9.00 Uhr – 20.00 Uhr
 - a) in dem als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereich der Innenstadt,
 - b) der Gutenbergstraße,
 - c) Verbindungsweg zwischen Königstraße und Ostenwall (Chattanoogaaplatz),
 - d) auf dem Platz der Deutschen Einheit,
 - e) auf dem Willy-Brandt-Platz.

Weiterhin gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske während der Öffnungszeiten

- auf den Wochenmärkten in Hamm

und

- auf den in Hamm stattfindenden Weihnachtsmärkten.

Medizinische Masken im Sinne dieser Anordnung sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbaren Masken (KN95/N95).

Auf das Tragen einer Maske kann ausnahmsweise verzichtet werden von Inhaberinnen und Inhabern sowie Beschäftigten von Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucher- verkehre geöffnet sind, wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutz- maßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) ersetzt wird.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske aus- genommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Zum Nachweis des Vorliegens von medizini- schen Gründen ist ein ärztliches Zeugnis im Original (Papierform) mitzuführen und auf Verlangen nebst amtlichem Lichtbildausweis vorzulegen.

Die Maske darf abgenommen werden

- für die Zeit der Einnahme von Speisen und Getränken und

- an festen Sitz- oder Stehplätzen von gastronomischen Einrichtungen (Imbiss- und Ausschankständen).
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Das bedeutet, dass für den Fall, dass entgegen der Regelung der Ziffer 1 gehandelt wird, jeder/jedem Beteiligten eine Geldbuße von 150,00 € droht.
 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 12. Januar 2022.

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218)
 - §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist
 - § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), in der ab dem 17. Dezember 2021 gültigen Fassung
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Zwar konnten inzwischen mehrere Impfstoffe entwickelt werden, jedoch weiterhin ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung nicht immunisiert. Eine wirksame Therapie wurde zudem noch nicht gefunden. Somit besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der noch nicht immunisierten Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als sehr hoch, vollständig Immunisierte noch als moderat, aufgrund der steigenden Infektionszahlen aber als ansteigend eingeschätzt.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Stadt Hamm als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) zuständig.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene auf § 28 Absatz 1, 28 a und b IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Aufgrund der weiterhin aktuell stark steigenden Infektionszahl mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und der Stadt Hamm mit verschiedenen Indexquellen ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage des IfSG erforderlich.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 im Rahmen von Zusammenkünften dieser Art zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

In der Stadt Hamm ist weiterhin ein hohes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Der Inzidenzwert in der Stadt Hamm liegt lt. RKI-Dashboard bei 185,0 (Stand: 23.12.2021, 3.24 Uhr).

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde für weitere Orte unter freiem Himmel eine Anordnung zum Tragen von Masken anordnen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht. Gerade in der Weihnachtszeit werden die unter Ziffer 1 genannten Ort häufig von einer Vielzahl von Menschen gleichzeitig besucht, damit steigt das Infektionsrisiko um ein Vielfaches. Aus diesem Grund wurde die Maskenpflicht auf die genannten Gebiete erweitert.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Diese Anordnungen sind sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hamm, den . Dezember 2021

Der Oberbürgermeister

Marc Herter